



21/SN-45/ME XVII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original) 21/SN-45/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend
Betreff

2428

16. SEP. 1987

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

GESETZENTWURF	
Zl. 45	GE/9/87
Datum: 22. SEP. 1987	
Verteilt 22. SEP. 1987 <i>jk</i>	

A. Hlawacek

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-1080/2-1987

Chiemseehof
☎ (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 16.9.1987

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen
und Vornamen (Namensänderungsgesetz - NÄG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 10.649/38-IV/4/87

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzentwurf wird grundsätzlich begrüßt. Im
besonderen ist folgendes festzustellen:

1. Der Entfall der sogenannten Namensfeststellung durch das Bundesministerium für Inneres (§ 8 des Namensänderungsgesetzes i.d.g.F.) erscheint sachlich durchaus begründet, da das neue Personenstandsgesetz besser geeignete Instrumente für den in Frage kommenden Themenkreis zur Verfügung stellt.
2. Der im Gesetzentwurf vorgesehene administrative Instanzenzug wird begrüßt. Es erscheint nämlich aus rechtspolitischer Sicht nicht unproblematisch, daß der Landeshauptmann erste und letzte Instanz für die Änderung des Familiennamens ist.
3. Ein verhältnismäßig schwieriges Thema ist jedoch die Frage einer zweiten oder gar dritten Änderung des Familiennamens. Es mehren sich ha. nämlich Fälle einer Namensrückführung nach Änderungen des Familiennamens bei Pflegekindern. Als Fallbeispiel wird angeführt, daß ein 16-jähriges Pflegekind

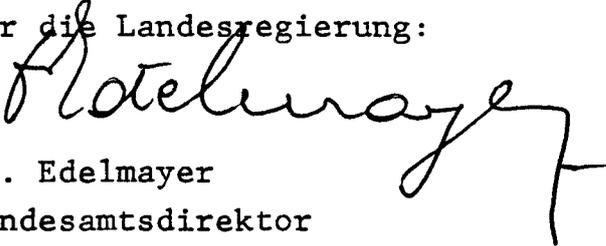
- 2 -

die Namensänderung sogar anstrebt. Zielname ist der Familienname der Pflegeeltern. Da das Pflegekind das 14. Lebensjahr überschreitet, stimmt es im Namensänderungsverfahren der Änderung zu. Nach Erlangung der Großjährigkeit und Beendigung des Pflegeverhältnisses treten Änderungen der Lebensumstände ein, die das Pflegekind die leiblichen Eltern in besonderer Weise wiedererkennen bzw. den ursprünglichen Familiennamen als besonders erstrebenswert erscheinen läßt. Es sind sogar Fälle bekannt, in welchen die Pflegeeltern der abermaligen Namensänderung bzw. der Rückführung in den früheren Familiennamen ausdrücklich zustimmen. Sowohl für diesen Fall als auch für andere mehrfache Namensänderungen scheint im Gesetzentwurf nicht ausreichend Vorsorge getroffen zu sein.

4. Schließlich dürfte der vorliegende Entwurf auch für die Parteien zu einem transparenteren Verfahren in Namensänderungsangelegenheiten führen, was ebenfalls zu begrüßen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor